

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Informationsdesign
an der Hochschule für
angewandte Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt
(SPO Informationsdesign)**

Vom 03. August 2011

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, (Artikel 43 Absatz 4), 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums
- § 3a Zulassungsprüfung
- § 4 Rückmeldung, Beurlaubung

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums
- § 6 Studienmodule
- § 7 Studienplan
- § 8 Projektthemen | Projektarbeit
- § 9 Auslandssemester
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Studienfachberatung

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14a Sonstige Prüfungsleistungen
- § 15 Anmeldung zu Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Regeltermine und Fristen
- § 18 Fristverlängerungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 20 Bestehen der Master-Prüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Rücktritt von einer Prüfungsleistung
- § 23 Anrechnung
- § 24 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 25 Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

Abschnitt IV

Organisatorisches

- § 26 Prüfungskommission
- § 27 Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche
- § 28 Akademischer Grad, Urkunden

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

- § 29 In-Kraft-Treten
- § 30 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Masterstudiengang Informationsdesign. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (APO-FHWS) vom 26. Oktober 2010 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für die eigenständige und wissenschaftlich fundierte Projektarbeit auf dem Gebiet der Informationsgestaltung in Form gestalterischer Beiträge zur visuellen Kultur und zur „visuellen Bildung“. ²Soziales, ökonomisches und kulturelles Handeln wird über komplexe symbolische Kommunikationsmedien gesteuert – Informationsdesign ist multimediale Vermittlungstätigkeit im Bereich des Wissensdesigns. ³Hier steht nicht die Inszenierung werblicher und strategischer Kommunikation im Mittelpunkt, sondern Aufklärung, Instruktion und Orientierungshilfe in der Lebens- und Arbeitswelt. ⁴Beabsichtigt ist die Verbindung von zukunftsgerichteter, anwendungsbezogener und grundlagenorientierter Forschung. ⁵Dabei sollen neben der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ihre analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten gefördert sowie fachliche und methodische Kompetenzen trainiert werden.
- (2) ¹Das Studium ist in die anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fakultät Gestaltung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt integriert. ²Schwerpunkt des Studiums ist eine kohärente Projektarbeit mit aufeinander aufbauenden Projektphasen. ³In allen Studienabschnitten werden die Studierenden durch einen Hochschullehrer intensiv betreut. ⁴Das Projekt dient neben dem Erwerb von fachlicher, methodischer und interkultureller Kompetenz vor allem der Entwicklung innovativer Kommunikationskonzepte und somit der Positionierung von Gestaltern in neuen, zukunftsfähigen Berufsfeldern.
- (3) ¹Die Fakultät Gestaltung bietet mit dem Masterstudiengang ein Forum für graduierte Studierende, die eigenständig projektorientiert arbeiten. ²Der Austausch zwischen unterschiedlichen Disziplinen und Synergien zwischen den Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt werden dadurch intensiviert. ³Verbindungen mit anderen Hochschulen sowie mit außerschulischen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen, die jeweils aus den Master-Projekten hervorgehen, sind Bestandteil der Ausbildung.

- (4) Wissenschaftliche Qualität wird insbesondere durch folgende Faktoren erreicht:
- Prüfung der wissenschaftlichen Relevanz des Vorhabens und des Potenzials der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren,
 - hohe Integration von gestalterischer Praxis und designwissenschaftlicher Reflexion in den Lehrveranstaltungen,
 - intensive Verbindung von Lehre und Forschung,
 - konzeptioneller Zusammenhang der Projektphasen sowie
 - Zusammenarbeit mit Lehrenden anderer Hochschulen.
- (5) ¹Die Studierenden müssen in den Projektphasen I - III (hochschulöffentliche Präsentationen und Kolloquien) regelmäßig die inhaltliche und gestalterische Entwicklung ihrer Projektarbeit aufzeigen (im Integrationsbereich von gestalterischer Praxis und theoretischer Reflexion). ²Regelungen zu Umfang und Art der Projektphasen I - III enthält der Studienplan.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiengangs Informationsdesign sind:

1. ¹Ein Bachelor- oder Diplomabschluss auf dem Gebiet der Kommunikationsgestaltung mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser und mindestens 210 CP (Credit Points) oder ein qualitativ gleichwertiger Hochschulabschluss nach Maßgabe der Nummer 2. ²Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 CP (jedoch mindestens 180 CP) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.
2. ¹Bewerber mit einem anderen inländischen

oder ausländischen Hochschulabschluss (auch aus anderen Studiengängen) können zugelassen werden, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass dieser Hochschulabschluss einem Bachelor- oder Diplomabschluss im Sinne von Nr. 1 nicht gleichwertig ist. ²Die Feststellung der Zulassung kann auch unter der Auflage erfolgen, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums von höchstens einem Jahr bestimmte benotete Leistungen aus dem Studiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt erbracht werden. ³Die Zulassung erfolgt insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass die betreffenden Leistungen innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.

- (3) Der Studienbewerber / die Studienbewerberin muss durch das Bestehen einer Zulassungsprüfung nach § 3a seine besondere Qualifikation für das postgraduale Masterstudium nachweisen.

§ 3a

Zulassungsprüfung

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen sich mit dem Antrag auf Zulassung gleichzeitig mit einem Projektthema (§ 8) bei der Prüfungskommission bewerben.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2.
- (3) ¹Die Zulassungsprüfung besteht aus drei Teilen. ²Den ersten Teil stellt die Prüfung von eingereichten Arbeitsproben des Studienbewerbers / der Studienbewerberin in Bezug zur vorgesehenen Projektarbeit dar. ³Der zweite Teil besteht aus einem detaillierten Exposé, in dem das Forschungsvorhaben – umfassend und nach Arbeitsschritten strukturiert – erläutert wird. ⁴Der dritte Teil besteht aus einem Gespräch mit der Prüfungskommission über die Studienziele und Voraussetzungen des Studienbewerbers / der Studienbewerberin.
- (4) ¹Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer, und das Ergebnis hervorgehen

müssen. ³Außerdem müssen für den dritten Prüfungsteil die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. ⁴Zum dritten Teil der Zulassungsprüfung wird nur zugelassen, wer den zweiten Teil der Prüfung bestanden hat. ⁵Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

- (5) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber / die Bewerberin über die Fähigkeit verfügt, auf der Basis des jeweiligen absolvierten Studiums fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren.
- (6) ¹Die Feststellung der Eignung sowie die Zulassung eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin erfolgen durch die Prüfungskommission, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 – 4 erfüllt sind. ²Das Ergebnis wird dem Bewerber / der Bewerberin spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben, wird ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihm / ihr gegenüber schriftlich zu begründen.
- (7) Erzielt der Bewerber / die Bewerberin in der Zulassungsprüfung das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu weiteren Terminen möglich.

§ 4

Rückmeldung, Beurlaubung

- (1) ¹Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). ²Einzelheiten des Verfahrens sind durch die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt geregelt.
- (2) ¹Studierende können von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium im Masterstudiengang Informationsdesign befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel im gesamten Studienverlauf zwei Semester nicht überschreiten. ³Einzuhaltende Termine und Fristen sind in § 17 Absatz 3 und § 21 Absatz 6, die Teilnahme an Prüfungsleistungen in § 25 geregelt.

- (3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind auf die Anzahl nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 90 CP. ²Während der gesamten Studiendauer wird eine Projektarbeit durchgeführt, die durch eine Master-Thesis abzuschließen ist. ³Alle Projektphasen werden von Masterkolloquien begleitet. ⁴Zusätzliche Vorlesungen dienen der inhaltlichen, gestalterischen, wissenschaftlichen und interdisziplinären Vertiefung.
- (2) ¹Für Studierende mit Diplom in einem einschlägigen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern können Studienleistungen bis zu 22 SWS (30 Credit Points) anerkannt werden, um die gesamte Regelstudienzeit auf 10 Semester zu begrenzen. ²Die kontinuierliche Arbeit an einem Projekt über drei Semester soll hierbei durch die Einbeziehung des achten Semesters des Diplomstudienganges, d.h. durch die Verbindung von Diplomarbeit und Projektarbeit, erreicht werden. ³Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission (§ 23).
- (3) ¹Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Das Studium ist modular aufgebaut. ³Ein Modul besteht aus einer Lehr- bzw. Lernveranstaltung oder thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- bzw. Lernveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übungen, Praktika, e-learning, Seminaristischer Unterricht, Lehrforschung etc.).
- (4) ¹Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester. ²Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender

Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Studienmodule

- (1) ¹Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht-, Vertiefungs- oder Wahlmodule:
- a) Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- b) Wahlpflichtmodule sind fachwissenschaftliche Module (FWPM), die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c) Ein Vertiefungsmodul kann aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bestehen und dient einer fachwissenschaftlichen Spezialisierung.
- d) ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt und auf Antrag der / des Studierenden im Prüfungszeugnis aufgeführt werden. ²Wahlmodule fließen nicht in die Gesamtnote ein und sind auf die in § 5 Absatz 1 genannte Gesamtsumme nicht anrechenbar.
- (2) ¹In der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Module, bei Pflichtmodulen die ihnen zugeordneten Lehr- und Lernveranstaltungen einschließlich zeitlicher Lage im Studienablauf, die jeweils zugeordneten CP und SWS (Semesterwochenstunden), die Art und Dauer der Prüfungsleistungen sowie ihre besonderen Zulassungsvoraussetzungen festgelegt. ²Module, die nicht zu einer Endnote führen, sind entsprechend gekennzeichnet. ³Die Regelungen werden durch den Studienplan (§ 7) ergänzt.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vertiefungsmodule und Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht ferner kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehr- und Lernveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7**Studienplan**

¹Der Fakultätsrat beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Dieser beschreibt den Studienablauf des nächsten Semesters. ³Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁵Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) den Katalog der angebotenen Module, deren zeitliche Aufteilung und die Aufteilung der CP,
- b) die Art der Lehr- und Lernveranstaltungen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt worden sind,
- c) die Studienziele und -inhalte sämtlicher Lehr- und Lernveranstaltungen,
- d) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweisen und den besonderen Zulassungsvoraussetzungen sowie
- e) die Festlegung der Unterrichtssprache für jede Lehr- und Lernveranstaltung, falls diese nicht in deutscher Sprache abgehalten wird.

§ 8**Projektthemen | Projektarbeit**

- (1) ¹Eine Projektarbeit ist eine Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen. ²Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung in der Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. ³Die Bearbeitungszeit wird bei der Aufgabenstellung festgelegt und bewegt sich im Rahmen der Vorgabe durch die Festlegungen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Studienplan. ⁴Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Projektarbeit nicht aus festgelegten

Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf.

- (2) ¹Projektthemen können sowohl von den Hochschullehrern der Fakultät Gestaltung als auch von den Studienbewerbern / Studienbewerberinnen vorgeschlagen werden. ²Im Falle eines Projektvorschlags durch den / die Studienbewerber / Studienbewerberin muss dieser oder diese einen Betreuer benennen.
- (3) Über die Zulassung der vorgeschlagenen Themen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) ¹Die Projektarbeit besteht aus drei aufeinander aufbauenden Modulen. ²Der Umfang der Projektarbeit und die CP-Verteilung sind im Anhang festgelegt.
- (5) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich aus der Anzahl der nach § 3a Absatz 4 zulässigen Bearbeiter und Bearbeiterinnen für die verfügbaren Projektthemen.
- (6) Die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist dann zulässig, wenn die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.
- (7) ¹Die Projektarbeit ist mit einer Erklärung der / des Studierenden zu versehen, dass sie / er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben | hat. ²Die Arbeit muss ferner den formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.

- (8) Die Studierenden müssen in den Projektphasen I – III in regelmäßigen stattfindenden Kolloquien berichten.

§ 9**Auslandssemester**

- (1) ¹Ein Auslandssemester liegt vor, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten Studienleistungen im Ausland erbracht und von der Prüfungskommission anerkannt wurden. ²Im Regelfall werden die Studienleistungen an einer Partnerhochschule (Auslandsstudium) erbracht.

- (2) Voraussetzung für die Anerkennung der Studienleistungen eines Auslandsstudiums ist, dass sie gleichwertig sind.
- (3) ¹Sofern die Notenfeststellung nicht auf einer zusätzlichen Prüfungsleistung beruht, erfolgt die Umrechnung anhand der Formel

$$\text{Note}_{\text{FH}} = 1 + 3 \cdot \frac{\text{E-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}{\text{Z-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende FH-Note; dabei bedeuten:

A-Note_{Ausland} : die beste erreichbare Note,
 Z-Note_{Ausland} : die schlechteste Note, die zum Bestehen der Prüfungsleistung führt, und
 E-Note_{Ausland}: die erreichte (= anzurechnende) Note im Notensystem der ausländischen Hochschule.

²Sollte das Ergebnis dieser Berechnung genau zwischen zwei FH-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

§ 10

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Masterthesis) bildet den Abschluss der Projektphase III.
- (2) ¹Die Masterarbeit muss den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit aufweisen und soll die Methoden-, Wissenschafts-, Gestaltungs- und Problemlösungskompetenz des/der Studierenden zeigen. ²Die Ergebnisse der Projektphasen sind darzustellen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit darf frühestens nach Beendigung der Projektphase II ausgegeben werden. ²Die Anmeldetermine werden durch die Prüfungskommission bestimmt. ³Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (4) ¹Für die Masterarbeit werden von der Prüfungskommission in der Regel zwei Prüferinnen / Prüfer bestellt. ²Mindestens eine Prüferin / ein Prüfer muss Professorin / Professor in der Fakultät Gestaltung sein. ³Die Mitwirkung von externen Betreuern und Zweitgutachtern ist erwünscht. ⁴Diese geben das Thema aus und betreuen die Arbeit. ⁵Soll die Arbeit an der Hochschule bearbeitet werden, muss das Thema so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule ausgeführt werden kann. ⁶Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüferinnen / Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.
- (5) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind durch die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Informationsdesign festzulegen und zusammen mit dem Thema aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist unzulässig, wenn die / der Studierende die Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer / seiner ersten Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der / des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ²Der theoretische Teil der Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgerecht beim Dekanat der Fakultät abzugeben. ³Die praktische Ausarbeitung der Masterarbeit muss ebenfalls zum Abgabetermin vollständig als Original beim Dekanat der Fakultät eingereicht werden. ⁴Die Masterarbeit muss ferner den weiteren formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat Gestaltung festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.
- (8) Die praktischen Ergebnisse sind in einem hochschulöffentlichen Vortrag zu präsentieren.
- (9) ¹Die Frist zur Korrektur der Master-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Die Masterarbeit ist von den Prüfern durch Gutachten zu bewerten. ³Die Note wird aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen gebildet. ⁴Eine Masterarbeit wird mit der Note

„nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation zu unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung übernimmt die Beratung hinsichtlich § 17 Absatz 2 und den dort genannten Rechtsfolgen.
- (3) Die Studienfachberaterin / Der Studienfachberater ist in der Regel eine Professorin / ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

§ 12

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (2) ¹Eine Prüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. ²Sie wird in der Regel im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt. ³Während der Vorlesungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden

1. für zusätzliche Wiederholungsprüfungen,
2. in besonders begründeten Fällen für Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen,
3. für Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.

⁴Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden. ⁵Über Prüfungstermine während der Vorlesungszeit entscheidet der Fakultätsrat.

⁶Eine mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note in einem nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfung) ist ausgeschlossen.

- (3) Werden Prüfungsleistungen, die zu Endnoten führen, in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) ¹Wenn für die Zulassung zu notenbildenden Prüfungsleistungen die Teilnahme an Lehr- oder Lernveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Veranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ³Eine derartige Bedingung ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan gekennzeichnet.
- (5) ¹Ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung von einer Voraussetzung abhängig (s. § 6 Absatz 4 Satz 1), ist der / dem betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen vor der zugehörigen Prüfungsleistung bekannt zu geben, ob die Voraussetzung erfüllt ist. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (6) Jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten.

§ 13

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit

Erlaubnis einer aufsichtsführenden Person zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfungsleistung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind die Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 24 (Verstöße gegen Prüfungsvorschriften).

- (4) ¹Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (6) ¹Eine Studierende / Ein Studierender kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin / der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden. ⁵Ergeben sich bei der Einsicht Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Bewertung führen, kann die Prüferin / der Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Zweitkorrektor einen Antrag auf Notenänderung an die Prüfungskommission stellen. ⁶Hat die / der Studierende den Eindruck, dass die eigenen Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann sie / er einen Antrag auf Nachkorrektur stellen. ⁷Dieser Antrag ist schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Ende der Frist aus Satz 3 beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung darf je Studierender / Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfungsleistung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

- (3) ¹Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den beiden Prüfern zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer(innen) bei mündlichen Prüfungsleistungen zugelassen werden, es sei denn, dass eine Studierende / ein Studierender dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14a

Sonstige Prüfungsleistungen

Als Arten sonstiger notenbildender Prüfungsleistungen sind vorgesehen:

- Projektarbeit, s. § 8,
- Referat,
- Präsentation,
- Dokumentation,
- Kolloquium,
- Hausarbeit.

§ 15

Anmeldung zu Prüfungsleistungen

- (5) ¹Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen hat für jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul für jedes Semester über das Studenten- und Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. ²Das Verfahren wird im Einzelnen vom Studenten- und Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (6) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfungsleistung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgte, als nicht abgelegt. ²Über Ausnahmen von der form- und fristgerechten Anmeldung entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Informationsdesign.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung, im Fall einer später aufgetretenen Behinderung unverzüglich nach Feststellung der Behinderung beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (4) ¹Über einen Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss und gibt die Entscheidung dem Studenten- und Prüfungsamt bekannt. ²Die / Der Betroffene, sowie die Prüferinnen und Prüfer der Module / Lehrveranstaltungen, zu deren Prüfungsleistung sich die/der Studierende angemeldet hat, werden unverzüglich vom Studenten- und Prüfungsamt der Fachhochschule über den gewährten Nachteilsausgleich in Kenntnis gesetzt.

§ 17

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von 51 CP aus den in der Anlage festgelegten Modulen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 zu erbringen. ²Hat die / der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet (Fristfünf).

- (2) ¹Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Masterprüfung abhängt, sowie in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen CP erworben werden. ²Studierende, die die Anforderung nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (3) ¹Eine Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 unterbricht keine Frist. ²Eine Inanspruchnahme von Elternzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz hat aufschiebende Wirkung zur Folge. ³Für Wiederholungsprüfungen gilt § 21 Absatz 6.

§ 18

Fristverlängerungen

- (1) ¹Die Fristen nach § 17 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵Die Prüfungskommission kann die Vorlage eines Attests des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens bei Eintritt des Grundes schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (3) ¹Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ²Wird keine Fristverlängerung gewährt oder

wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der / des Studierenden zu Grunde zu legen.

(2) ¹Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Folgende Noten werden verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Die Noten können um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(3) ¹Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten (vgl. § 12 Absatz 6). ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird das arithmetische Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet und auf die nächstliegende Note nach Absatz 2 abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei FH-

Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

(4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ²Sollen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden, ist das jeweilige Notengewicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. ³Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen.

(5) Die Endnoten sowie die Note der Master-Arbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1 bis 1,5 sehr gut

von 1,6 bis 2,5 gut

von 2,6 bis 3,5 befriedigend

von 3,6 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend.

§ 20

Bestehen der Master-Prüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen CP erworben wurden.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Endnoten gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Gewichtung der Endnoten der einzelnen Module ergibt sich aus der Anzahl der CP des Moduls (gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) dividiert durch die Summe der CP aller benoteten Module des Masterstudiengangs Informationsdesign.

- (3) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5	gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0	bestanden.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. ²Im Laufe des Studiums ist eine dritte Wiederholung in maximal einer Modulprüfung oder den Modulteilprüfungen in einem Modul möglich, wenn der / die Studierende vor der dritten Wiederholung bereits über mindestens 75% der im gesamten Studiengang zu erzielenden CP verfügt.
- (2) ¹Die erste Wiederholung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. ²Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnote beruht, können im Rahmen der Höchststudiendauer gemäß § 17 Absatz 2 beliebig oft wiederholt werden.
- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden

Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

- (5) Für Fristverlängerungen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.
- (6) Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 18 Absatz 1 Satz 1 bedingt.

§ 22

Rücktritt von einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten; bei einem Seminar ist dieser Zeitpunkt die Ausgabe des Themas.
- (2) ¹Die Gründe für den Rücktritt nach Absatz 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht und im Prüfungsprotokoll vermerkt werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgt ist.
- (3) Nimmt eine Studierende / ein Studierender an einer Prüfungsleistung, zu der sie / er sich angemeldet hat, nicht teil, gilt dies als wirksamer Rücktritt und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

§ 23

Anrechnung

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind

anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Die Anrechnung umfasst

- a) die Anrechnung von CP,
- b) die Anerkennung von Modulen,
- c) die Feststellung von Noten sowie
- d) die Anrechnung von Studienzeiten.

- (2) ¹Bei der Anerkennung von Modulen ist kein schematischer Vergleich zu Modulen des Studiengangs an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vorzunehmen. ²Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anrechnung sind ausschließlich die im konkreten Modul von der / dem Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). ³Eine Anerkennung ist vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen. ⁴Studienzeiten sind im Verhältnis der angerechneten CP anzurechnen. ⁵Bei der Anerkennung von Modulen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können maximal bis zur Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen angerechnet werden.

- (3) Wenn die Bewertung nicht dem deutschen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung gemäß § 9 Absatz 3.

- (4) ¹Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Immatrikulation für den Studiengang schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu stellen. ²Wird die Anerkennung nach Absatz 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der jeweiligen Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ³Bei der Anrechnung sind nicht bestandene Prüfungsleistungen nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudiengangs erbracht wurden; ein Diplomstudiengang ist kein verwandter

Studiengang im Verhältnis zum vorliegenden Master-Studiengang.

§ 24

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende / ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 25

Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

- (1) ¹Während einer Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 können keine Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Informationsdesign erstmals abgelegt werden. ²Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist zulässig.
- (2) Während einer Inanspruchnahme von Elternzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz können Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Informationsdesign auch erstmals abgelegt werden.

Abschnitt IV

Organisatorisches

§ 26

Prüfungskommission

- (1) ¹Die Fakultät Gestaltung bestellt für den Masterstudiengang Informationsdesign eine Prüfungskommission. ²Diese besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und allen hauptamtlichen Lehrpersonen der Fakultät.
- (2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des

vorsitzenden Mitglieds, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag. ⁴Über die Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die unverzüglich der Hochschulleitung, dem Dekan, dem Studiendekan, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Mitgliedern der Prüfungskommission, dem Rechtsamt und dem Studenten- und Prüfungsamt zuzuleiten ist.

- (3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder der Prüfungskommission hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) ¹Die / Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ihr Stellvertreter / seine Stellvertreterin hat die Prüfungskommission unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. ²Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass Entscheidungen rechtzeitig und zeitnah getroffen werden können; sie sind fakultätsweit bekannt zu geben. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 27

Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche

- (1) ¹Studentische Anträge in Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Nachteilsausgleichs werden grundsätzlich durch die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Informationsdesign behandelt. ²Die Entscheidung der Prüfungskommission wird der / dem Studierenden vom Studenten- und Prüfungsamt in der Regel innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (2) ¹Kann gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden, ist dieser an das Rechtsamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt zu richten. ²Der Widerspruch wird zunächst erneut von der Prüfungskommission behandelt. ³Gibt diese dem Widerspruch statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt die Abhilfe schriftlich mitgeteilt. ⁴Gibt die Prüfungskommission dem

Widerspruch nicht statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt ein Zwischenbescheid erstellt. ⁵Der Widerspruch ist dann vom Prüfungsausschuss zu behandeln. ⁶In der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses erstellt das Rechtsamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt den abschließenden Bescheid über den Widerspruch.

§ 28

Akademischer Grad, Urkunden

- (1) ¹Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreichem Master-Abschluss wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) in einer Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt verliehen. ²Es wird auch eine Urkunde in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt ausgestellt. ²Außerdem werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records nach den in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt enthaltenen Mustern ausgegeben.

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

§ 30

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die

das Studium im Masterstudiengang Informationsdesign am 01.10.2011 oder später aufnehmen.

- (2) Für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Informationsdesign vor dem 30.09.2011 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge von Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 23 Absatz 2 Satz 4 zuzuordnen sind, gilt diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit Anlage der Studien- und Prüfungsordnung vom 26.02.2007.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 25.07.2011 und der Eilentscheidung der Hochschulleitung vom 02.08.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt nach Art. 13 Absatz 2 Satz 2, Artikel 61 Absatz 2 Satz 1 BayHSchG vom 28.07.2011.

Würzburg, den 03. August 2011

Professor Dr. Heribert Weber
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsdesign wurde am 03.08.2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.08.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.08.2011.

Nr.	Module	FÄCHER des Moduls	SWS	ECTS	LV	Prüfung_Art und Dauer in Min.:// Art des Leistungsnachweises	Zulassungsvoraussetzungen (BZV)	Endnotenbildende studienbegleitende LN ¹	Ergänzende Regelungen, Gewichtung der Note/Teilnote ¹	
1*	PROJEKT-PRAXIS I	1.1 Designlabor	4	6	PR	StA + Koll.	zum Koll.: Teilnahme m.E. an 2.1, 2.2	StA + Koll.	1	
2*	PROJEKT-THEORIE I									
	a)	2.1 Individuelle Master-Themenstellung und -bearbeitung	4	9	S+KOLL	m.E. / o.E. so. P.				
		2.2 Theoretische Einführung in Kommunikation & Information	2		S					
3*	WISS.-BASIS-MODUL									
	b)	3.1 Seminar I ² : Techniken wiss. Arbeitens	2	9	S	m.E. / o.E. so. P.				
		3.2 Seminar II : Wissenschaftstheorie	2		S					
		3.3 Seminar III : Kulturtheorie	2		S					
4**	INTERDISZIPLINÄRES MODUL ²									
	c)	4.1 Vorlesung 1 (jeweils aus dem Fächerkatalog der anbietenden Fakultäten und Hochschulen, individuelle Wahlpflichtkurse)	2	12	VL*	m.E. / o.E. so. P.		1		
		4.2 Vorlesung 2	2		VL*					
		4.3 Vorlesung 3	2		VL*					
		4.4 Vorlesung 4	2		VL*					
5*	AUFBAU-MODUL									
	d)	5.1 Aktuelle Technologien, WPF	2	9	S	m.E. / o.E. so. P.		1		
		5.2 Aktuelle Medien- und Gestaltungsanalyse, WPF	2		S					
		5.3 Konzepte strategischer Kommunik. WPF (Kenntnisse natur-, sozial- und geisteswissenschaftlicher Denkmodelle / Methoden und Modelle der Wissensaneignung und der Wissensvermittlung)	2		S					
6*	PROJEKT-PRAXIS II									
		6.1. Praxisphase Masterprojekt	8	12	PR	StA + Koll.	LN Fach 1.1–2.2 ² mind. 1 so.P. aus 3; Teilnahme m. E. an 6.1	StA + Koll.	1	
7*	PROJEKT-THEORIE II									
		7.1 Theoretische Begleitung / Konzeption zum Praxisprojekt	4	6	S+Koll.	m.E. / o.E. so. P.				
8*	PROJEKT-PRAXIS III									
		8.1 Praxisphase Masterprojekt	4	6	PR	StA und Koll.	LN Fach Nr. 6.1–7.1 ² alle so.P. aus Fächern 3.1–3.3	StA und Koll.	1	
9*	PROJEKT-THEORIE III									
		9.1 Theorie zur Praxisphase, Konzeption u. Realitätsbezug	2	3	S+Koll.	m.E. / o.E. so. P.	LN Fach Nr. 6.1–7.1 ² alle. so.P. aus Fächern 3.1–3.3			
10**	MASTERARBEIT									
	e)		o.A.	18		MA-Thesis und Vortrag	LN Fach Nr. 8.1–9.1 ² ; 3.1–3.3 ² ; 5.1–5.3 ² ; mind. 2 VL* aus 4.1–4.4 ²	StA und Koll. mit Präsentation	2	
Gesamt Master				90						

Erläuterungen:

1 Das Nähere wird durch den Fakultätsrat im Studienplan geregelt.

2 Veranstaltungen an einer Universität, Hochschulnahen Instituten oder Forschungseinrichtungen, bis zu max. 25% auch an praxisorientierten Einrichtungen, siehe nachstehend

* Pflichtmodul

** Wahlpflichtmodul

VL* können auch in Projektstudien als adäquate Veranstaltungen (gleicher Workload und mit schr.P/mün.P.) absolviert werden:

– an Instituten/Forschungseinrichtungen (zu 50 % des ID-Moduls) oder

– in praktischen Einrichtungen (zu 25 % des ID-Moduls)

a) 2 Fächer, die alle im 1. Semester zu belegen sind

b) 3 Fächer/Seminare, die alle innerhalb des 1. und 2. Semesters zu belegen sind

c) 4 Fächer/Vorlesungen, die innerhalb des 1. bis 3. Semesters zu belegen sind

d) 3 Fächer/Seminare, die alle innerhalb des 1. und 2. Semesters zu belegen sind

e) erstmalig im 3. Studiensemester, d.h. der Regelstudienzeit abzulegen